

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Domnick + Müller GmbH + Co. KG

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verkäufe von Maschinen und Zubehör sowie für alle unsere sonstigen Leistungen und Lieferungen im Rechtsverkehr mit Unternehmern/Händlern. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

(2) Nebenabsprachen oder Abänderungen des Vertragsinhalts sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt worden sind.

(3) Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot, Auftragserteilung

(1) Der Käufer/Besteller ist an ein von ihm abgegebenes Kaufangebot/Bestellung 4 Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit Eingang der Bestellung bei uns, Domnick + Müller GmbH & Co KG (im Folgenden auch D+M genannt). Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder wenn die Lieferung oder Leistung ausgeführt ist.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag sowie der Weiterverkauf des Kaufgegenstandes sind uns anzuzeigen.

(3) Angaben über Maße, Gewichte und andere technische Angaben, sowie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen zum Liefergegenstand, welche in Broschüren, Prospekten, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen des Lieferers enthalten sind, sind nur verbindlich, soweit diese von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen, insbesondere Konstruktionsänderungen bleiben auch nach Vertragsabschluss vorbehalten, soweit sie der Innovation des Produktes dienlich sind.

(4) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist gemäß Absatz (1) annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 3 Vorbehalt technischer Änderungen sowie der verwendeten Bauteile

D + M behält sich im Rahmen der vereinbarten Qualität und branchenüblicher Toleranzen technische und qualitative Entwicklungen und Änderungen, Konstruktionsänderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale ebenso vor, wie den Wechsel von Zulieferanten und verwendeter Bauteile-Marken.

§ 4 Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung, Transportversicherung, Versand und Montagekosten. Diese werden ebenso wie Steuern und Zölle gesondert in Rechnung gestellt. Für die Preise ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Auftragsbestätigung maßgeblich.

(2) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- oder Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

(3) Unsere Lieferungen und Leistungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

(4) Zahlungen haben ausschließlich auf unser benanntes Konto zu erfolgen. Vertreter oder sonstige Mitarbeiter von D+M sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht ermächtigt. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der marktüblichen Zinssätze für Dispositionskredite, mindestens jedoch 8 % über dem jeweiligen Basissatz p.a., zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(6) Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller/Käufer zur Aufrechnung. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht.

(7) Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit einem Betrag von mindestens 1/10 des Kaufpreises in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahren beantragt wird.

§ 5 Lieferung und Versand

(1) Die Lieferung erfolgt ab Werk, sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart ist. Der Versand geschieht auf Kosten des Bestellers. Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

(2) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(3) Vereinbarungen über verbindliche Lieferfristen oder Liefertermine (Leistungszeit) müssen schriftlich erfolgen. Unsere rechtzeitige Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Käufer/Besteller und

uns geklärt sind und der Käufer/Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat.

(4) Unsere Lieferzeit ist eingehalten, wenn unser Produkt bis zum Ablauf dieser Zeit das Werk verlassen hat oder wir Versandbereitschaft angezeigt haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin maßgebend; das gilt nicht bei berechtigter Abnahmeverweigerung.

(5) Können wir nicht pünktlich leisten, informieren wir den Käufer/Besteller umgehend.

(6) Haben wir die Verzögerung nicht zu vertreten, wie zum Beispiel bei Importschwierigkeiten, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streiks, höherer Gewalt oder Verzögerungen unserer Lieferanten, verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Können wir auch nach angemessener Verlängerung nicht leisten, sind sowohl der Käufer/Besteller, als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers/Bestellers sind ausgeschlossen.

(7) Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Käufer/Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Käufer/Besteller durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% des Werts desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

(8) Kommt der Besteller/Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Gefahrübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher rückständigen als auch künftig entstehenden Forderungen in Haupt- und Nebensache aus der Geschäftsverbindung, bei in Zahlung genommenen Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung, behalten wir uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor; dies gilt unbeschadet des früheren Gefahrenübergangs.

(2) Bei vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Abmahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie in der Pfändung des Gegenstands durch uns, liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(3) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu ersetzen, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten nach Herstellervorschriften erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.

(5) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

(6) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(7) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes/der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(9) Im Falle von „Sale and Lease-Back-Geschäften“ hat uns der Käufer, solange noch ein Eigentumsvorbehalt oder verlängerter Eigentumsvorbehalt besteht, das Leasinggeschäft unverzüglich offenzulegen und den Leasinggeber, der Rechte an dem Gegenstand herleitet, bekanntzugeben.

§ 8 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Woche ab Übergabe oder - wenn sich der Mangel erst später zeigt - innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gewährleistungspflicht beträgt ein Jahr, gerechnet ab Lieferung. Bei gebrauchten Gegenständen ist eine Haftung für Mängel ausgeschlossen.

(3) Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt ein Mangel vorliegen, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, haben wir - vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge - zunächst das Recht auf Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung.

(4) Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, d.h. insbesondere haben wir diese ausdrücklich verweigert, reagieren wir nicht in angemessener Frist auf die Aufforderung des Käufers, verzögert sich diese über angemessene und wettbewerbsübliche Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufvertrages (Minderung) zu verlangen.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit es sich um einen unerheblichen Mangel handelt. Dies ist der Fall bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Der Besteller/Käufer hat nicht das Recht, irgendwelche Mängel von Dritten auf Kosten des Verkäufers beseitigen zu lassen.

(7) Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers/Käufers verbracht wurde.

§ 9 Haftung

(1) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Grund - ausgeschlossen. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

(2) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder wir eine sogenannte verkehrswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt haben. Außerdem gilt die Haftungsfreizeichnung nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.